



10. April 2014

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/2-2014

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2014-03-31.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 31.3.2014 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Rechnungsabschluss 2013

Der Rechnungsabschluss 2013 wird wie folgt beschlossen (Beträge in €):

### a) Kassenabschluss:

Anfänglicher Kassenbestand	1.436.899,57
Summe der ordentlichen Einnahmen	4.517.939,00
Summe der außerordentlichen Einnahmen	19.354,50
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Einnahmen	1.033.844,41
Gesamtsumme der Einnahmen	7.008.037,48

Summe der ordentlichen Ausgaben	4.644.950,70
Summe der außerordentlichen Ausgaben	19.354,50
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Ausgaben	1.325.553,73
Schließlicher Kassenbestand	1.018.178,55
Gesamtsumme der Ausgaben	7.008.037,48

### b) Haushaltsrechnung

Im ordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	4.788.102,27
Soll-Ausgaben	4.384.788,39
Soll-Überschuss	403.313,88

Im außerordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	19.354,50
Soll-Ausgaben	19.354,50
Soll-Überschuss/Abgang	0,00



040455



*c) Vermögensrechnung*

*Die Vermögensrechnung 2013 weist per 31.12.2013 ein Reinvermögen (Differenz Aktiva/Passiva) in Höhe von € 11.297.112,09 auf.*

*d) Das aufgelegte Entwurfskonvolut des Rechnungsabschlusses 2013 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

**3. Planung und Projektierung der Erweiterung der Ortsbeleuchtung 2014 – Vergabe**

*Die Bietergemeinschaft Prof. DI Feldner und Ing. Gruber, Pinkafeld wird gemäß Angebot vom 20.3.2014 mit der Planung und Projektierung der Erweiterung der Ortsbeleuchtung 2014 zu einem Angebotspreis von € 7.440,00 incl. MWSt. beauftragt.*

**4. Sanierung des Belages des Fun Court im Freizeitzentrum**

*Die Firma Leipa Sportbeläge GmbH, Eibiswald wird gemäß Angebot vom 20.02.2014 zu einem Preis von € 6.583,71 incl MWSt. mit der Sanierung des Belages des Fun Court im Freizeitzentrum beauftragt.*

**5. Ankauf eines Reinigungsgerätes für die Volksschule**

*Für die Volksschule wird gemäß Angebot vom 12.03.2014 von der Firma Wetrok Austria GmbH, Wien eine Reinigungsmaschine „Discomatic Mambo“ zum Preis von € 4.178,28 incl. MWSt. angekauft.*

**6. EKKO-Energiekonzept, Grundsatzbeschluss**

- 1. Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland hat im Rahmen des Projektes EKKO – unter der Koordination der Burgenländischen Energie Agentur (BEA) ein kommunales Energiekonzept erstellt.*
- 2. Im Rahmen des Energiekonzeptes wurden neben der Erhebung des Energieverbrauchs, der Emissionen und der Ressourcen auch ein Öko-Check und ein Solarkataster erstellt.*
- 3. Außerdem wurden in Zusammenarbeit mit der BEA im Rahmen eines Maßnahmenkataloges Möglichkeiten zur Energieeinsparung sowie zur Nutzung von erneuerbarer Energie erarbeitet.*
- 4. Im Rahmen der für die Gemeinde relevanten Maßnahmen wurden im Energiekonzept Ziele definiert und bewertet, die kurz- mittel- oder langfristiger Natur sind.*

*Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland beschließt das im Rahmen von EKKO erstellte Energiekonzept, insbesondere mit den darin enthaltenen Maßnahmen und Zielvorgaben.*

**7. Lehrlingsförderung an Betriebe**

*Die Betriebe in St. Margarethen im Bgld., welche Lehrlinge beschäftigen, werden weitere fünf Jahre hindurch (das sind die Finanzjahre 2012 bis 2016) dadurch gefördert, dass ihnen über Antrag eine Subvention in Höhe der von ihnen im abgelaufenen Jahr für Lehrlinge geleisteten Kommunalsteuer gewährt wird. Der diesbezügliche Antrag ist von jedem Betrieb gesondert bis spätestens 31.3. des*

*Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen und hat die entsprechenden Berechnungsunterlagen zu enthalten.*

## **8. Festlegung einer Pauschale für Trauungen außerhalb der Dienstzeit**

*Für Trauungen außerhalb der Dienstzeit wird eine Trauungspauschale in Höhe von € 150,-- bis auf Widerruf festgesetzt. Diese Pauschale wird dem Standesbeamten/der Standesbeamtin im Wege der Lohnverrechnung ausbezahlt.*

## **9. Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen an private Haushalte**

### *Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen*

#### *Gegenstand der Förderung*

*Die Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland gewährt nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nichtrückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungs/Errichtungskosten von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen.*

#### *Förderumfang:*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen beschließt die Förderung von:*

- a) Photovoltaikanlagen mit € 100.- pro kWp – höchstens jedoch € 500.-*
- b) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung mit mind. 12m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 1000 l Speicher, mit € 30.- pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche, höchstens jedoch € 400.- insgesamt*
- c) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit mind. 4m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 200 l Speicher: € 30.- pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche, höchstens jedoch € 300,- insgesamt.*

*Die Fördersumme darf dabei insgesamt (Solar/Photovoltaikanlage) € 500 nicht überschreiten. Die Gesamtfördersumme (Bund/Land und Gemeinde) darf 30 % der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.*

#### *Sonstige Voraussetzungen*

*Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist ab Inbetriebnahme der Anlage und binnen 8 Wochen ab Zahlung der Rechnung einzubringen. Der Einbau einer Solar/Photovoltaikanlage muss nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung über die Anschaffung/Errichtung der Anlage und eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll durch einen Befugten) beizuschließen.*

#### *Förderungswerber:*

*Als Förderungswerber gelten natürliche Personen (Eigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter od. Pächter) mit Hauptwohnsitz in St. Margarethen/Bgld. Ist der Förderwerber nicht Eigentümer des Objektes an dem die Anlage errichtet werden soll, ist die schriftliche Zustimmung des*

*Eigentümer(s) erforderlich. Der Hauptwohnsitz ist ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten. Gefördert werden nur Anlagen für den Privatbereich, einmalig pro Objekt. Eine Förderung im gewerblichen Bereich ist nicht zulässig.*

☺ *Förderungswürdige Objekte:*

*Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Wohnhausanlagen gemeinnütziger Wohnbaugenossenschaften.*

☺ *Widerruf*

*Die Gemeinde behält sich das Recht vor eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder erfüllt werden.*

*Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat an die Gemeinde zurückzuzahlen.*

☺ *Inkrafttreten*

*Diese Richtlinien gelten ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Zuschüsse werden für Photovoltaik und Solaranlagen gewährt die ab dem 1.1.2014 in Betrieb genommen und vor dem 31.12.2014 bezahlt werden. Die Aktion läuft demnach vorläufig am 31.12.2014 aus. Für Anlagen, die zwischen dem 1.1.2014 und der Beschlussfassung im Gemeinderat in Betrieb genommen wurden, verlängert sich diese Frist bis 8 Wochen nach der Beschlussfassung.*

## **10. Übernahme von Teilgrundstücken in das öffentliche Gut – Verordnung**

*Verordnung über Widmung öffentlichen Gutes (liegt im Gemeindeamt auf)*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 10.4.2014

Abgenommen am: